

## REZENSIONEN

---

*Peter Rudolf, Jürgen Wilzewski* (Hg.): *Weltmacht ohne Gegner. Amerikanische Außenpolitik zu Beginn des 21. Jahrhunderts*. Baden-Baden: NOMOS Verlagsgesellschaft 2000. (= *Internationale Politik und Sicherheit*; Bd. 52) 425 S., geb., 58,- DM, ISBN 3-7890-6918-3.

Um es vorzuschicken: Dies ist das Standardwerk über die Außenpolitik der beiden Clinton-Administrationen. Es schließt nahtlos an den von Rudolf und Wilzewski zusammen mit Matthias Dembinski herausgegebenen Band zur Außenpolitik George Bushs sr. (*Amerikanische Weltpolitik nach dem Ost-West-Konflikt*, Baden-Baden 1994) an. Es gehört ins Bücherregal aller, die sich professionell mit amerikanischer Außen- und Sicherheitspolitik beschäftigen.

Manchmal haben Herausgeber Pech. Der Titel „Weltmacht ohne Gegner“, lange vor dem 11. September gewählt, wirkt heute natürlich obsolet. Auf der Ebene der Nationalstaaten trifft er ja auch nach wie vor zu. Dass ein transnationales Netzwerk ernstlich daran gehen würde, die amerikanische Weltstellung erschüttern zu wollen, konnten die Herausgeber nicht absehen. Anzukreiden ist ihnen freilich, dass im Abschnitt „Globale Herausforderungen“ der Terrorismus gänzlich fehlt, hat ihn doch der frühere CIA-Chef John Deutch bereits vor einigen Jahren als die nach der Proliferation von Massenvernichtungswaffen gefährlichste Bedrohung der Vereinigten Staaten bezeichnet; und schließlich wurde die Terrorismusbekämpfung unter der Clinton-Administration zu einem Schwerpunkt der amerikanischen Sicherheitspolitik ausgebaut und haushaltlich ausgestattet. Damit ist aber auch schon das einzige Manko im Aufbau des Bandes benannt.

Er beginnt mit einem kurzen Aufriss der beiden Herausgeber, die die leitende Fragestellung des Bandes darlegen und zugleich bereits eine generalisierte Antwort darauf bereithalten: Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen Präsident und Kongress, zwischen Innen- und Außenpolitik in der neuen Ära, wie wird amerikanische Außenpolitik von diesem Verhältnis beeinflusst? Mit diesem Ansatz hebt sich der Band wohltuend von der Vielzahl „realpolitischer“ Analysen des Verhaltens der Supermacht ab, die allein auf das Handeln der Exekutive sowie deren geopolitisches Umfeld fixiert sind und den immensen Einfluss des amerikanischen „Innenlebens“ auf Außenverhalten und Strategie der USA ausblenden. Rudolf/Wilzewski vertreten die These, dass der Wegfall der sowjetischen Bedrohung die Spielräume für den Einfluss „von Innen“ erweitert habe und dieses Vakuum aufgrund innergesellschaftlicher Veränderungen weitgehend von konservativen, unilateralisti-

schen Kräften gefüllt worden sei: Diese im Kongress dominierende Einstellung habe die zunächst multilateralistisch eingestellte Clinton-Administration zunehmend auf einen unilateralistischen Pfad gedrängt.

Der erste Teil des Buches vereinigt zwei „Querschnittsbeiträge“ von Gebhard Schweigler und Jürgen Wilzewski. *Gebhard Schweiglers* Beitrag ist im Zusammenhang des Bandes besonders wichtig, weil er über das Verhältnis Kongress-Präsident hinaus auf die kulturell-ideologischen und die gesellschaftlichen Grundlagen amerikanischen Außenverhaltens eingeht. Aus seiner Analyse heraus gibt er – seinem bisherigen Werk entsprechend – eine vorsichtig optimistische Prognose ab: Amerika wird im Kern internationalistisch und selbstkontrolliert bleiben. Aber auch der Optimist Schweigler räumt Wolken am Horizont ein: Der überdimensionierte militärische Komplex leistet einer Militarisierung der Außenpolitik Vorschub, und der zunehmende Unilateralismus ist nicht zu übersehen – wird aber laut Schweigler durch die vielfältigen transnationalen Verflechtungen der USA doch relativiert. *Jürgen Wilzewski*, landesweit der beste Kenner des uneinigen Tandems Präsident-Kongress, diagnostiziert in gewohnt souveräner Weise wachsende Friktion und abnehmenden Konsens in der Außenpolitik.

Im zweiten Teil konzentrieren sich die Beiträge auf regionale Fragen. Im Einzelnen geht es um China (Kay Möller), die EU (Jens von Scherpenberg), die NATO (Jutta Koch), Russland (Stephan Bierling), den Nahen Osten (Margret Johannsen), Zentralasien (Friedemann Müller) sowie Afrika (Siegmar Schmidt). Alle Beiträge sind konzise, gut strukturiert und äußerst informativ, wengleich das gewohntermaßen sehr pessimistische China-Bild Kay Möllers mit Vorsicht verarbeitet werden sollte. Mit dem größten Gewinn habe ich Friedemann Müllers Diskussion der amerikanischen Zentralasien-Politik gelesen, die unter den heutigen Gegebenheiten natürlich von besonderem Interesse ist. Deren Ungeschicklichkeiten, mangelnder strategischer Weitblick, die nicht mehr zeitgemäße negative Fixierung auf den Iran, die Überschätzung der Bedeutung der Region für den Energiemarkt sowie die unnötige und kontraproduktive Politisierung der Energiepolitik setzt Müller zu einer eindrucksvollen Gesamtkritik zusammen; tröstlich immerhin ist sein Urteil, dass die beteiligten Unternehmen relativ unbeeindruckt ihre Entscheidungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten treffen und sich von den wechselnden Überzeichnungen des „nationalen Interesses“ durch die amerikanische Exekutive nicht weiter behelligen lassen. Müllers Prognose eines möglichen Disengagements der USA aus der Region ist nach dem 11. September zwar wohl nicht mehr aktuell, seine Analyse bietet aber einen dichten Hintergrund für eine Neujustierung der Regionalpolitik mit Augenmaß an.

Der dritte Teil des Bandes beschäftigt sich mit globalen Herausforderungen, wobei, wie gesagt, der Terrorismus fehlt. Thematisiert werden Außenhandelspolitik (Stefan Schirm), Rüstungskontrolle/Nichtverbreitungspolitik (Oliver Thränert), Friedenserhaltung und Friedenserzwingung (Peter Rudolf), Drogenpolitik (Robert Lessmann) und Umweltpolitik (Tanja Brühl). Auch in dieser Abteilung sind alle Beiträge lesenswert (besonders schonungslos in der Kritik an den USA: Robert Lessmann). Zwei der Aufsätze möchte ich herausheben.

*Peter Rudolf* eröffnet seinen Beitrag über Militärinterventionen zwar mit einem Missgriff: Er behauptet, der liberale Internationalismus mit seinen Instrumenten Demokratie, kollektive Sicherheit und Abrüstung böte für eine Ära, in der Machtverfall und Staatszerfall dominierten, „keinen Wegweiser“. Dies ist so unplausibel wie unverständlich, ist doch gerade die Kasuistik für humanitäre Interventionen innerhalb jener Institutionen entwickelt worden, die der liberale Internationalismus erfunden hat – in VN, NATO, OSZE und EU –, werden doch Abrüstung und Rüstungskontrolle sowohl in Jugoslawien wie zunehmend in afrikanischen Staaten (Kleinwaffenkontrolle) instrumentalisiert, und ist die Ausweitung der demokratischen Institutionen bewusst als Instrument der Stabilisierung von Übergangsgesellschaften eingesetzt worden. Warum Rudolf mit dieser lapidaren Feststellung gewissermaßen dem unilateralistisch-republikanischen Affen Zucker gibt, habe ich auch nach der Lektüre seines Beitrags nicht nachvollziehen können. Denn dieser erweist sich nach dem misslungenen Auftakt als einer der wertvollsten Beiträge des Buches. Kenntnisreich und mit hoher interpretativer Sensibilität arbeitet Rudolf heraus, dass – entgegen landläufigen Annahmen – die Anreizstruktur ebenso wie die Tradition den Kongress gar nicht motiviert, über einen militärischen Einsatz im Vorhinein zu entscheiden, sondern allenfalls nachträgliche Ablaufkontrolle auszuüben. Für die so prominente Theorie, wonach die parlamentarische Kontrolle ein Eckstein der Friedfertigkeit von Demokratien sei, ist diese – von Rudolf höchst plausibel ausgearbeitete – These ebenso wichtig wie bedenkenswert. Nebenbei räumt der Autor auch noch mit dem Klischee auf, die amerikanische Bevölkerung sei grundsätzlich interventionsfeindlich; vielmehr differenziert die Mehrheit der amerikanischen Bevölkerung durchaus nach Interventionsanlass: Die größte Skepsis besteht gegenüber dem Eingriff in interne Konflikte und Bürgerkriege, hingegen besteht eine erstaunliche Forderung, dass Interventionen multilateral eingebettet sein sollten. Hier zeigt sich, dass zwischen den Attitüden der Unilateralisten und der öffentlichen Meinung eine – in gewisser Weise beruhigende – Diskrepanz besteht.

Der Aufsatz von *Tanja Brühl* zur amerikanischen Umweltaußenpolitik demonstriert in höchst erfreulicher Weise, dass auch in einem auf politische

Analyse fokussierten Band Theorie in auch für Nichtpolitologen fruchtbarer und praktisch nützlicher Weise angewandt werden kann. Brühl nutzt den von Cornelia Ulbert entwickelten konstruktivistischen Ansatz zur Analyse von Interessen, um anhand der amerikanischen Positionen zur Biodiversitäts-Konvention und zum Klimaschutz darzulegen, wie Interessen vor dem Hintergrund kultureller Variablen, nämlich durch in die amerikanische Identität eingeschriebene Weltansichten, geprägt werden. Bestimmend sind hierbei die handlungsleitenden Ideen von Natur als einer unendlichen Ressource, die Einstufung von Umweltpolitik als Kostenfaktor sowie die Präferenz für Selbstregelung gegenüber Staatsintervention. Brühl gelingt es, die amerikanische Interessendefinition vor diesem Hintergrund plausibel zu interpretieren. Dabei vernachlässigt sie bei der Erläuterung der politischen Resultate aus diesem Kräftefeld keineswegs die Analyse des Kräftespiels zwischen diesen und konkurrierenden Ideen sowie zwischen Verbänden, Kongress und den involvierten Bürokratien.

Den Schlusspunkt setzt *Christoph Bertram* mit einer knappen Prognose für die transatlantischen Beziehungen. Er stellt zu recht wichtige Differenzen zwischen den Partnern fest, beispielsweise in der Bedrohungsanalyse (Raketen), in der unterschiedlichen Einstellung zur Verlässlichkeit technischer Lösungen und in der Gewichtung des militärischen Instrumentariums der Außenpolitik. Die Europäer sind wesentlich stärker von der Erfahrung der Interdependenz und der Wertschätzung des Multilateralismus geprägt. Bertram ist besorgt über die unzureichende institutionelle Abfederung der transatlantischen Beziehung; die unabwiesbare Notwendigkeit, in und durch Institutionen zu arbeiten, führt ihn jedoch trotz der „amerikanischen Bindungsscheu“ zu der Hoffnung, aus Washington könnte eine Initiative für die Neuordnung der transatlantischen Gemeinschaft kommen.

Der Band ist mit einem ausführlichen Abkürzungsverzeichnis versehen, das zwischen Schlussbeitrag und Register allerdings etwas unpraktisch platziert ist. Ein Namens- sowie ein höchst handlich und ausführlich gegliedertes Sachregister erleichtern den Umgang mit dem Band. In diesen Formalia ebenso wie in der Tatsache, dass sich alle Autoren konsequent auf die Grundfragestellung eingelassen haben, zeigt sich einmal mehr die Qualität der Herausgeber.

*Harald Müller, HSFK*

#### REZENSION

*Georg Cavallar*: Kant and the theory and practice of international right. Cardiff: University of Wales Press 1999. X, 214 S., 13.99 £, ISBN 0-7083-1508-9.

*Volker Marcus Hackel*: Kants Friedensschrift und das Völkerrecht. Berlin: Duncker & Humblot 2000. (= Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht; Bd. 53) 300 S., 136,00 DM, ISBN 3-428-10206-1.

*Bruce Russett, John Oneal*: Triangulating Peace. Democracy, Interdependence, and International Organization. New York / London: W.W. Norton & Company 2001. 393 S., 21.60 \$, ISBN 0-393-97684-X.

Als sich 1995 zum 200. Mal das Erscheinen von Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“ jährte, war auf dem Buchrücken einer der herausragendsten Beiträge zur Diskussion um Kants Entwurf, Volker Gerhardts Monographie „Immanuel Kants Entwurf ‚Zum ewigen Frieden‘. Eine Theorie der Politik“, zu lesen, das Buch des Königsberger Philosophen habe wie wohl kein zweites Weltgeschichte gemacht. Die drei hier zu besprechenden Titel können im Nachgang zu diesem Jubiläum jeweils auf ihre eigene Art und Weise als Versuche verstanden werden, diese These zu illustrieren und zu überprüfen. Georg Cavallars Buch ist eine mit Einführungscharakter versehene Darstellung, die Kant gegen den (vornehmlich im englischsprachigen Raum erhobenen) Vorwurf des „Idealisten“ verteidigen und folglich die durchaus vorhandene Praxisrelevanz seiner Schrift offen legen will. Die Tübinger Dissertation Volker Marcus Hackels hingegen versucht, die Rezeption bzw. Wirkung von Kants Schrift auf die Herausbildung und Konzeption des (deutschen) Völkerrechts bis in die Gegenwart nachzuzeichnen. Der Band von Bruce Russett und John Oneal schließlich präsentiert auf der Basis eines nach Kantischen Kategorien strukturierten empirischen Datenmaterials eine nachgerade statistische Evaluation der Kantischen Ideen und ihrer Wirkmächtigkeit in den internationalen Beziehungen des 20. Jahrhunderts.

Bereits 1992 hat *Cavallar* unter dem Titel „Pax Kantiana“ eine eingehende Auseinandersetzung mit Kants Schrift vorgelegt, in der es ihm im Besonderen um die Erhellung des zeitgeschichtlichen Kontextes ging. Dieses Element ist auch in seinem neuen Buch gegenwärtig, doch liegt hier der Schwerpunkt auf Kants Theorie internationaler Beziehungen, die Cavallar als einen Versuch begreift, zwischen reiner Vernunft und Praxis bzw. Vernunft und Geschichte zu vermitteln. Davon ausgehend fordert er eine „profound revision“ (S. 2) derjenigen Interpretationen, die in Kants Werk eine unüberbrückbare Distanz zwischen transzendentalen Prinzipien und realer Welt diagnostizieren; als Beispiel führt er Martin Wight an, der Kant als revolutionären Utopisten charakterisiere. Tragfähige Ansatzpunkte seiner These findet Cavallar in Kants Konzeption der Erlaubnisgesetze (wie sie sich unter den Präliminar-

artikeln zum Ewigen Frieden finden) und seinem Verständnis von Volkssouveränität. Mit Blick auf die politischen Entwicklungen bei Entstehung der Schrift kann Cavallar den reformorientierten, evolutionären Ansatz Kants konturieren, der zwischen Normen einerseits und dem Status Quo andererseits nach Übergangsmöglichkeiten suche. Kants ambivalente, „short-lived love-affair with enlightened absolutism in the 1780s“ (S. 13) erfährt in diesem Zusammenhang eine differenzierte Würdigung.

Kants „realistischer Idealismus“ basiert nach Cavallar auf einem dreifachen Paradigmenwechsel, den seine Schrift einleite: Dem Wechsel vom Kriegsrecht zum Friedensrecht, dem Wechsel von der Staaten- zur Volkssouveränität und schließlich der Neukonzeptionierung des Völkerrechts durch Einführung des Weltbürgerrechts (S. 53). Am Beispiel des Krieges macht der Verfasser deutlich, dass scheinbar widersprüchliche Aussagen Kants aus dem Umstand herrühren, dass dieser den gleichen Gegenstand aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet (etwa einerseits als moralisches Problem und andererseits als historisches Faktum). Spätestens hier ist eine Einordnung der Aussagen im Entwurf zum Ewigen Frieden in weitere Werke Kants (vornehmlich die „Idee zu einer Allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ und die „Metaphysik der Sitten“) unerlässlich.

Wenngleich Cavallars Buch als Monographie gelesen werden soll und kann, ist doch zu bemerken, dass sechs der neun Kapitel auf Vorstudien und bereits andernorts veröffentlichte Aufsätze zurückgehen. Das hat gelegentlich störende Wiederholungen bzw. „Neueinstiege“ in die Thematik zur Folge. Etwas aus dem Rahmen fällt das vorletzte Kapitel, das sich primär mit einer Kontroverse zwischen Helmut Wagner, Manfred Riedel und Jürgen Habermas beschäftigt, den Cavallar unter Rückgriff auf ein von ihm als „Verfahrenspatriotismus“ (S. 134) bezeichnetes, mit Kantischen Überlegungen kompatibles Modell verteidigt.

Cavallar hält das Verbot der Einmischung in innere Angelegenheiten, gemessen am Grad der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen, für relativ. Gerade hier komme der Volkssouveränität eine bedeutsame Rolle zu: Intervention sei erlaubt, solange sie den Willen des Volkes respektiere, selbst wenn sie formell staatliche Souveränität beeinträchtigt (S. 89) – eine Überlegung, die nahtlos an jüngst geäußerte Konzepte etwa des UNO-Generalsekretärs Kofi Annans anschließt. Weitere Überlegungen in diese Richtung könnten sich auf eine noch stärkere Berücksichtigung der Aussagen Kants stützen, wonach eine Verletzung von Rechten an einem Ort an allen Orten der Welt verspürt werde. Der Umstand der freiwilligen und gegenseitigen Selbstbindung der als autonome Subjekte verstandenen Staaten (wie sie sich nicht zuletzt in den internationalen Menschenrechtsabkommen materialisiert hat) eröffnet eine weitere Perspektive, die Kant in diesem Ausmaß nicht mit be-

rücksichtigen konnte, die sich jedoch gleichwohl in seinen Kategorien fassen lässt. In jedem Fall ist die Zulässigkeit von Interventionen angesichts der prinzipiell zu achtenden Staatssouveränität an ein möglichst abgestimmtes, multilaterales Vorgehen gebunden.

*Hackels* Dissertation konzentriert sich neben knappen Aussagen zur Entstehungsgeschichte von Kants Entwurf auf eine ausführliche Interpretation der Friedensschrift und zum größten Teil auf ihren „Einfluß“ (S. 231; genauer gesagt, handelt es sich um ein schwer zu bestimmendes Mittel zwischen Rezeption und Wirkung im Sinne ideengeschichtlicher Kategorien) auf völkerrechtliche Literatur. Diese Fragestellung ist äußerst spannend gewählt, bietet sie doch, wie der Verfasser im Weiteren überzeugend darlegen kann, die Möglichkeit, Kant sozusagen als roten Faden in der Entwicklung des Völkerrechts zu verfolgen. Es ist nicht verwunderlich, dass eine etwa an den Epochen Wilhelm Grewes orientierte Unterteilung des Untersuchungszeitraums vom ausgehenden achtzehnten Jahrhundert bis in die Gegenwart je spezifische Diskussionsstränge und Argumentationsmuster aufweist: Die Beschäftigung mit Kant dient nicht selten zur Exemplifizierung übergreifender und paradigmatischer Debatten der Völkerrechtslehre. Dass es sich dabei jedoch keinesfalls um „bloße“ akademische Diskussionen handelt, macht Hackel mit dem Verweis auf die Doppelfunktion der Völkerrechtslehre „bei Erkenntnis und Erzeugung“ (S. 15) des Völkerrechts deutlich.

Nach einer kritischen Interpretation der Schrift stehen denn auch die vielfältigen Wege völkerrechtlicher Diskussionen seit Ende des achtzehnten Jahrhunderts im Mittelpunkt der Darstellung, die auch an den für diese Zeitschrift so prägenden Namen Walther Schückings und Hans Wehbergs nicht vorbeikommt. Auch stellt Hackel fest, dass die Beiträge zu Kant keineswegs immer eine Auseinandersetzung mit dessen Friedensschrift als ganzer, sondern oftmals nur mit einigen Aussagen derselben leisteten. Grundsätzlich erkennt er oftmals nur punktuelle, sporadische und nicht selten erst im Nachhinein unterstellte Bezugnahme auf Kant, die zudem gelegentlich in kaum verdeckte politische Instrumentalisierung der Autorität aus Königsberg umschlage. Spuren eines ideengeschichtlichen Einflusses Kants hält Hackel für durchweg „präsent“ (S. 159), weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass nur sehr wenige unmittelbare und eindeutig nachvollziehbare Belege konkreter Wirkung auszumachen sind. Erst im Kontext des Völkerbundes erkennt der Verfasser „erstmal eine Wirkung der Ideen Kants auch auf das positive Völkerrecht“ (S. 179). Daneben hält er gerade die Diskussion zum 200jährigen Jubiläum, das in die Zeit unmittelbar nach dem Ende des Kalten Krieges fällt, für besonders bemerkenswert im Blick auf die Relevanzprüfung des Kantischen Entwurfs. In einer thesenartigen Zusammenfassung seiner Arbeit plädiert Hackel schließlich für eine Stärkung multilateraler Institutionen aus

Kantischer Motivation heraus und skizziert somit etwaige zukünftige Wirkungen der Friedensschrift im Völkerrecht.

Gerade angesichts des so erwartungsweckenden Themas ist zu bedauern, dass einige methodische Fragen etwas uneinheitlich behandelt werden: Die Konzentration auf vornehmlich deutschsprachige völkerrechtliche Literatur wird ebenso wenig problematisiert wie der Wechsel zwischen Äußerungen von Politikern und politischen Publizisten, Reden auf Friedenskongressen oder eben im engeren Sinne wissenschaftlicher Literatur (einschließlich Lehrbüchern des Völkerrechts). Auch hätte man sich mehr Informationen gewünscht, wie und nach welchen Prinzipien die Auswahl der behandelten Texte zustande gekommen ist. Einige Titel aus der Sekundärliteratur – etwa Gerhard Beestermöllers Studie über Staatensolidarität oder Thomas J. Knocks intellektuelle Biographie Wilsons – hätten eingehend behandelt werden können.

Die relativ unterbelichtete Auseinandersetzung mit dem Problem des Friedens in der Politikwissenschaft, die Hackel berechtigterweise konstatiert, sollte jedoch nicht zu der Schlussfolgerung führen, deshalb seien „von dieser Seite keine entscheidenden Impulse für das Völkerrecht“ (S. 183) zu erwarten. Neben der politischen Philosophie sind es wohl auch Beiträge wie der von *Russett* und *Oneal*, die in der Diskussion um Kants Schrift komplementäre Einsichten vermitteln können. Das Buch geht auf langjährige Vorarbeiten der Vertreter und Mitbegründer der These vom „demokratischen Frieden“ zurück.

Als Analogie zu ihrem Unterfangen wählen die Verfasser die aus der satellitenunterstützten Ortsbestimmung entnommene Methode der Triangulation: Mit Hilfe dreier zu berechnender Fixpunkte wollen sie in der Summe eine Ortsbestimmung der Friedensneigung und Friedensfähigkeit von Staaten vornehmen: „[T]hrough careful statistical analysis, the chance that any two countries will get into a serious military dispute can be estimated if one knows what kind of governments they have, how economically interdependent they are, and how well they are connected by a web of international organization.“ (S. 9) Bei der Festlegung dieser Punkte beziehen sich Russett und Oneal auf Kant, wobei sie ihre Kategorien als Deutung der drei Definitivartikel der Friedensschrift verstehen. Dazu muss jedoch gesagt werden, dass insbesondere die Verkürzung des Weltbürgerrechts aus dem dritten Definitivartikel auf den „Handelsgeist“ Kants Konzept nicht voll gerecht werden kann. Bezeichnend ist auch, dass die Verfasser Adam Smith als zweite Begründungslinie ihrer Interpretation etablieren. Unmissverständlich unterstreichen die beiden ihre „liberale“ Sicht internationaler Beziehungen. Der Darstellung ist jedoch die intensive Vorlaufphase und die Reaktion auf vielfältige Kritik an vorherigen Aufsätzen anzumerken. Das im Anhang detailliert be-

schriebene methodische Instrumentarium ist ebenso abgesichert, wie eine Reihe von Einwänden vornehmlich realistischer bzw. neorealistischer Art berücksichtigt wurden. Als Umsetzungsbeispiel ihrer Theorie sehen Russett und Oneal wiederholt die Europäische Union; aber auch in anderen Regionen der Welt diagnostizieren sie ähnliche Wirkungen des von ihnen postulierten Dreiecks sich gegenseitig verstärkender Beweggründe zu friedlichem Verhalten.

Äußerst bemerkenswert ist gerade in diesem Zusammenhang die statistische „Wiederlegung“ der von Samuel Huntington aufgeworfenen These vom Kampf der Kulturen. Russett und Oneal können nach ihren Messungen die von Huntington als entscheidend eingestuften Variablen kultureller Differenz nicht als relevante Faktoren zur Erklärung gehäuftem Konfliktvorkommens ermitteln. Im Vergleich zur statistischen Erklärungskraft von Demokratie, Interdependenz und internationaler Organisation falle die Variable kultureller Differenz nicht ins Gewicht („The Insignificance of Civilizational Differences“, S. 267). Erhöhe man dagegen simultan die drei (auch je für sich wirksamen) benannten Faktoren, reduziere sich die Wahrscheinlichkeit eines Konfliktes um 71% (S. 193). Die Analyse beschränkt sich aber nicht auf bloße Rechenexempel, die durchgängig in Tabellen und Grafiken aufbereitet sind, sondern umfasst eine durchdringende analytische Verarbeitung weiterer Faktoren wie etwa der Wirkungsmodi friedenserhaltender Maßnahmen.

Wie für eine amerikanische Publikation durchaus nicht unüblich, enden Russett und Oneal mit einem deutlichen Ratschlag an die (US-amerikanische) Politik: Förderung von Demokratie und Wirtschaftsentwicklung sowie bewusste Nutzung und Einbindung amerikanischen Engagements in einen Rahmen multilateraler Prozesse anstelle kurzsichtiger isolationistischer oder unilateraler Konzepte könnten die Welt sicherer und friedfertiger machen. Auf der Basis ihrer Berechnungen und Analysen scheuen sich die Verfasser auch nicht, deutlich optimistisch in die Zukunft internationaler Politik zu blicken. Besonderes Augenmerk schenken sie dabei der künftigen Einbindung Russlands und Chinas in westliche Außenpolitik und westliche Institutionen. Nicht zuletzt mit den (bei aller Diskussionswürdigkeit) anschaulich präsentierten „Fakten“ in Form von Tabellen, Entwicklungskurven (etwa von 1885 bis 1992) und Koeffizienten setzt das Buch seinen eigenen Standard.

Alle drei Bände enden, aus verschiedenen Blickrichtungen kommend, mit dem Plädoyer für eine Stärkung internationaler Organisationen und eröffnen auf ihre Weise neue Einsichten in einen aktuellen Klassiker.

*Manuel Fröhlich, Christian-Albrechts-Universität Kiel*

*Wolfgang Reinhard*: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Verlag C.H. Beck 1999. 631 S., geb., 98,- DM, ISBN 3-406-45310-4.

*Hans Fenske*: Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert. Paderborn u.a.: Verlag Ferdinand Schöningh 2001. XIII, 577 S., geb., 88,- DM, ISBN 3-506-72432-0.

I. „Hat es denn nach 1945 überhaupt noch einen Sinn, die Geschichte einer Nation als besonderes Thema zu behandeln?“ So fragte Rudolf Buchner am Beginn seiner 1975 erschienenen „Deutschen Geschichte im europäischen Rahmen“ und fuhr fort: „In den Flammen des Zweiten Weltkriegs ist etwas zugrunde gegangen, was Generationen von Europäern (nicht nur von Deutschen!) als höchster Wert erschien: der souveräne Nationalstaat. Er ist (...) genauso überholt, wie es im Zeitalter der aufkommenden Eisenbahn der deutsche Klein- und Mittelstaat des frühen 19. Jahrhunderts mit seiner wie ein Augapfel gehüteten Souveränität war. (...) Überholt ist damit die Vorstellung autonomer, nur in sich ruhender, aus sich allein verständlicher Völker.“ Dennoch ist es äußerst schwierig gewesen, den Weg der Nationalgeschichtsschreibung zu verlassen. In der Rechtsgeschichte ging nach dem Zweiten Weltkrieg die Historiographie des Privatrechts<sup>1</sup> derjenigen des öffentlichen und insbesondere des Verfassungsrechts in der Bemühung um eine europäische, und das heißt notwendigerweise: vergleichende, Perspektive voraus – trotz bedeutender Arbeiten in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts (Georg Jellinek, Otto Hintze, später Werner Näf). Das ist verständlich, verband sich doch in der bis heute fortwirkenden Vorstellung des neunzehnten Jahrhunderts die Institution des Staates auf das engste mit der ihn angeblich „hervorgebracht habenden“ Nation. In frühere Zeiten stieg man hinab, um dort nach Anfängen und Ansätzen dessen zu suchen, was im neunzehnten Jahrhundert im jeweiligen nationalen Rahmen zur „Blüte“, „Reife“ oder „Entfaltung“ gekommen zu sein schien.

Das heutige (offenbar hauptsächlich deutsche) Interesse an einer europäischen (oder noch darüber hinausgehend: „westlichen“) Verfassungsgeschichte beruht nicht nur auf der von Buchner thematisierten „Überholtheit“ des Nationalstaates, sondern auch auf seiner Diskreditierung durch Nationalso-

<sup>1</sup> Hier sind in erster Linie die Arbeiten Helmut Coings zu nennen. Vgl. nur sein „Europäisches Privatrecht“, Bd. 1: Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800), München 1985; Bd. 2: 19. Jahrhundert, München 1989; sowie das von ihm herausgegebene „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“, München 1973 ff.; vgl. auch Hans Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Heidelberg 1994.

zialismus, Faschismus und Zweiten Weltkrieg. An die Stelle der Suche nach nationalen Besonderheiten ist die nach europäischen oder westlichen Gemeinsamkeiten getreten. Ein weiteres Motiv ist der in den letzten zwei Jahrzehnten in der Politik- und Rechtswissenschaft fast zum Gemeinplatz gewordene Topos vom „Ende des modernen Staates“. Wenn es stimmt, was Carl Schmitt in einem oft zitierten Diktum 1963 konstatierte, dass nämlich die Epoche der Staatlichkeit zu Ende gehe, worüber „kein Wort mehr zu verlieren“ sei, die Geschichte des in Westeuropa am Beginn der Neuzeit „erfundenen“ Staates also gleichsam abgeschlossen vor uns liegt, dann ist es in der Tat nicht nur lohnend, sondern auch notwendig, seiner geschichtlichen Entwicklung als ganzer nachzuspüren. Schließlich mag das Interesse auch mit dem zeitgenössischen politischen Versuch zusammenhängen, in Gestalt der Europäischen Union eine neue Form gesamteuropäischer politischer Organisation zu etablieren. Zu dieser Union und ihrer Verfassung gehört dann eine eigene „Verfassungsgeschichte“; bei größerem historischem Bewusstsein der Brüsseler und Straßburger Instanzen wäre wohl längst konzertierte historische Forschung organisiert worden, welche die Aufgabe hätte, die neue Konstruktion geschichtlich zu legitimieren.

Wolfgang Reinhard und Hans Fenske haben mit den hier zu besprechenden Büchern zwei sehr verschiedene Wege vergleichender Verfassungsgeschichtsschreibung beschritten. Der Zufall will es, dass beide Werke etwa zur gleichen Zeit an der Universität Freiburg im Breisgau geschrieben worden sind, wo Reinhard „Neuere“ und Fenske „Neue und Neueste Geschichte“ lehrt. Beide Bücher wenden sich an ein „großes Publikum“. Fenske ist besonders mit Arbeiten zur deutschen Verfassungsgeschichte des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts hervorgetreten, Reinhard mit einer vierbändigen „Geschichte der europäischen Expansion“. Nicht unerwartet schlagen sich diese unterschiedlichen Forschungsinteressen auch in den vorliegenden Bänden nieder.

II. *Wolfgang Reinhard* eröffnet sein Buch mit dem Satz: „Europa hat den Staat erfunden.“ Dieser Staat sei eine weltgeschichtliche Ausnahme, Staat und Staatsgewalt seien so eindeutig europäischen Ursprungs, dass sogar diese Herkunftsbezeichnung entbehrlich erscheine. Seine Frage lautet entsprechend: „Was also ist dieser Staat, wie wurde er erfunden und wer waren seine Erfinder?“ (S. 15) Reinhard versucht, die politischen Strukturen der europäischen Länder als „Varianten gemeinsamer Grundmuster“ darzustellen. Er sieht das Wachstum der Staatsgewalt vom Mittelalter bis ins zwanzigste Jahrhundert als einen dynamischen Prozess: „Verfassungsgeschichte beschränkt sich (...) nicht auf Rechtsgeschichte von Verfassungsgesetzen, sondern widmet sich umfassend dem politischen Leben eines Gemeinwesens, unter selbstverständlicher Berücksichtigung von Wirtschaft und Gesellschaft,

aber ohne deswegen in der allgemeinen Geschichte einer Gesellschaft aufzugehen.“ (S. 17 f.) Das läuft, mit den Worten des Autors, „auf eine historische Anthropologie europäischer Politik hinaus, die den Zusammenhang der Institutionengeschichte mit zahlreichen Feldern der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte herausarbeitet und auch das politische Denken im Kontext der politischen Wirklichkeit behandelt“. Der überwiegende Teil des Buches (Kap. I–IV = S. 31–405) ist der frühen Neuzeit bis zur Französischen Revolution gewidmet; nur das fünfte Kapitel behandelt das neunzehnte und zwanzigste Jahrhundert (S. 406–479), während das sechste, zeitlich zurückgehend, zunächst die außereuropäische Welt in den Blick nimmt (S. 480–509), um sodann in die europäische Gegenwart zu springen (S. 509–535). Eine umfangreiche und eng gedruckte, der Gliederung des Textes folgende Bibliographie steht am Ende des Bandes (S. 539–614).

Beeindruckend und neu ist Reinhard's methodischer Zugriff auf den gewaltigen Stoff, der eine bloße Addition, ein Nebeneinanderstellen der diversen nationalen Verfassungsgeschichten überwindet. Seine Methode bezeichnet der Autor als Anwendung einer „mehrdimensionalen Theorie“, „die Zustände und Abläufe auf der Mikro-Ebene der Individuen und Gruppen, der Meso-Ebene des politischen Systems und der Makro-Ebene der Gesellschaft berücksichtigt und miteinander verknüpft“ (S. 23).<sup>2</sup> So gehen zwar die sechs großen Kapitel („Monarchie und Staatsgewalt“, „Herrschaftsaufbau und Institutionenbildung“, „Partnerschaft und Widerstand“, „Machtmittel und Machtpolitik“, „Modernität und Totalität“, „Krise und Transformation“) „mit der Zeit“, indem sie mit den „Wurzeln europäischer politischer Kultur“ bei den Germanen, Römern und Griechen anheben und mit Überlegungen zu „Krise oder Transformation des Staates“ im Europa der Gegenwart schließen. Im Rahmen dieser groben Chronologie sind die Ausführungen aber thematisch geordnet und konzentriert. Im dritten Kapitel etwa geht es unter der Überschrift „Partnerschaft und Widerstand“ um vier „Einrichtungen und Gruppen“, die, obwohl zum Teil von der monarchischen Gewalt geschaffen, ihr gegenüber bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein eine autonome Machtrolle beanspruchten, nämlich den Adel, die Gemeinden und Republiken, die Kirche(n) sowie den Justizapparat. Hier werden also die Entwicklungen in den einzelnen europäischen Ländern miteinander verschränkt dargestellt, und zwar sinnvollerweise nicht die in allen oder auch nur den größeren, sondern die jeweils charakteristischen, im Sinne von Regel und Ausnahme, Verfrühung oder Verspätung bemerkenswerten. Zu einer ausführlichen Darstellung der „Varianten“, einem vergleichenden Durchmusteren der einzelnen Länder und Territorien sieht sich Reinhard nur an drei Stellen sei-

<sup>2</sup> Diese Theorie ist näher ausgeführt in: Wolfgang Reinhard, Das Wachstum der Staatsgewalt. Historische Reflexionen, in: *Der Staat* 31 (1992), S. 59–75.

nes Buches veranlasst, wenn er nämlich die Entwicklung der monarchischen Staatsgewalt, die dieser zur Verfügung stehenden beziehungsweise von ihr erschlossenen Machtmittel oder Ressourcen sowie die nationalen Besonderheiten des Verfassungsstaates des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts untersucht (S. 52–80, 322–333, 410–426).

Dieses Verfahren setzt eine souveräne Beherrschung und Durchdringung des Stoffes voraus. Es verlangt aber auch dem Leser einiges ab, der sich ohne die gewohnte Orientierung nach klaren zeitlichen und geographischen Kriterien zurechtfinden muss. Reinhard formuliert oft sehr knapp, ja apodiktisch, fasst in kurzen Sätzen Ergebnisse aufwendiger Forschung zusammen – mit dem von ihm wohl provozierten, jedenfalls aber wünschenswerten Effekt, den Leser zum Widerspruch, zu einem „Ja, aber“ auf der Grundlage seines spezifischen Vorwissens anzuregen. So wirft Reinhard auch da, wo er anscheinend abschließend urteilt, Fragen auf, so wie mir überhaupt der größte Wert des Buches darin zu bestehen scheint, viele und „richtige“ Fragen zu stellen, durch die neue Schau des Ganzen manche alte Gewissheit ins Wanken zu bringen, ohne selbst neue Gewissheit zu bieten.

Indem Reinhard den modernen Staat als europäische Erfindung ansieht und entsprechend auch von „dem“ europäischen Staat spricht, bejaht er auch die Existenz einer europäischen Verfassungsgeschichte – als einer Geschichte der politischen Strukturen und Institutionen der einzelnen europäischen Staaten in ihrer Verwandtschaft, die in den jeweiligen historischen Varianten aufzusuchen ist. Die Europäische Union der Gegenwart (dazu S. 525–535) betrachtet er aber keineswegs als das Telos dieser Geschichte, die politische Form, in die sie sinnvoller- oder notwendigerweise einmündet. Europäische Verfassungsgeschichte ist keine Vorgeschichte der EU. Ungewohnt differenziert heißt es: „Auch ‚Europa‘ ist ein Konstrukt, jedoch (...) kein willkürliches, sondern Erzeugnis, aber auch Erzeuger gemeinsamer politischer Kultur.“ (S. 20) Was den Raum dieses „Europa“ betrifft, so lasse sich aus der Perspektive der vergangenen fünf Jahrhunderte „eine Grenze Europas zwischen Finnland, Polen-Litauen, Ungarn, Kroatien einerseits, Rußland, dem Osmanischen Reich, Serbien andererseits identifizieren, das heißt zwischen der lateinischen und der griechisch-slawischen Kultur, der römischen Kirche mit ihren nachreformatorischen Nachfolgerinnen und der orthodoxen“.<sup>3</sup> Dieser Außenperspektive entspreche für die innere Konstruktion „die maßgebende Rolle der römischen Kirche als Vermittlerin der lateinischen Kultur, des ersten und wichtigsten einheitsstiftenden Prinzips europäischer Kultur“.

<sup>3</sup> Vgl. zur geographischen Gestalt eines europäischen Staatswesens auch Bardo Fassbender, Zur staatlichen Ordnung Europas nach der deutschen Einigung, in: Europa-Archiv 46 (1991), S. 395–404 (401 f.).

deren Rolle als Modell für Recht und Institutionen, für Monarchie und Staat gar nicht überschätzt werden könne (ebd.).

Auch das Völkerrecht der Gegenwart<sup>4</sup> beruht auf der Existenz von Staaten. „The sovereign State (is) an indispensable element of the international legal order.“<sup>5</sup> Für den an den internationalen Beziehungen und der internationalen Rechtsordnung unserer Zeit interessierten Leser ist daher Reinhard's Schlusskapitel über die Krise und Transformation des Staates in der außereuropäischen Welt wie in Europa selbst von besonderem Interesse. In lakonischer Formulierung lautet das Ergebnis der Untersuchung: „Der moderne Staat, der sich in vielen hundert Jahren in Europa entwickelt und durch die europäische Expansion über die Welt verbreitet hat, existiert nicht mehr.“ (S. 535) Vor allem das Kriterium von Modernität schlechthin, die dem Ancien Régime mit unsäglicher Mühe abgerungene Einheitlichkeit von Staatsvolk und Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatshoheit treffe kaum mehr zu. „Zuwenig Staat in vielen ehemaligen Kolonien und zuviel Staat in Europa führen zur Auflösung des staatlichen Machtmonopols zu Gunsten intermediärer Instanzen und substaatlicher Verbände der verschiedensten Art. Auf der anderen Seite sind die Staaten übernational in einer Weise vernetzt und gebunden, die mit den Kategorien eines Völkerrechts souveräner Staaten nicht mehr angemessen erfaßt werden kann.“ (S. 535 f.) Sollte diese Lagebeschreibung<sup>6</sup> richtig sein, so wäre es um den Bau der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung schlecht bestellt: Tragende Pfeiler wären äußerst brüchig, andere statisch bedeutsame nur noch auf dem Papier des Bauplans vorhanden. Welche Form von „stateless government“ an die Stelle des modernen Staates treten könnte, darüber zu spekulieren ist nicht die Aufgabe eines Historikers. Auch die Juristen wissen keinen Rat, sprechen (für den Staat in Europa) von einem „Todesurteil mit Hinrichtungsaufschub“.<sup>7</sup> Nietzsche sprach davon, auf Grund der Klugheit und

<sup>4</sup> Zu seiner geschichtlichen Entwicklung Reinhard allzu knapp auf den S. 382–385. Die Bibliographie (S. 605) nennt wohl Wilhelm Grewes Quellensammlung (die allerdings „*Fontes Historiae Iuris Gentium*“ heißt – dazu meine Besprechung in: FW 70 (1995), S. 283–294), nicht aber seine „Epochen der Völkerrechtsgeschichte“ (Baden-Baden 1984, englische Übersetzung Berlin / New York 2000), die das völkerrechtshistorische Standardwerk in deutscher Sprache darstellen.

<sup>5</sup> So etwa repräsentativ Christian Tomuschat, *International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century*, in: *Recueil des cours* 281 (1999), S. 9–438 (91).

<sup>6</sup> Vgl. auch Bardo Fassbender, *Die prekäre Stellung des Südens im Völkerrecht der Gegenwart*, in: *Politische Studien* 49 (1998), Nr. 357, S. 99–111.

<sup>7</sup> So Josef Isensee, *Die alte Frage nach der Rechtfertigung des Staates. Stationen in einem laufenden Prozeß*, in: *Recht–Staat–Gesellschaft. Facetten der politischen Philosophie*, hg. von Petra Kolmer / Harald Korten, München 1999, S. 21–68 (66–68). Vgl. aus völkerrechtlicher Perspektive auch Andreas Paulus, *Die internatio-*

des Eigennutzes der Menschen werde „am wenigsten das Chaos eintreten, sondern eine noch zweckmäßigere Erfindung, als der Staat es war, zum Siege über den Staat kommen“.<sup>8</sup> Leicht können wir diesen Optimismus nicht teilen. Reinhard hat uns jedenfalls erneut vor Augen geführt, wie langwierig, schwierig, widersprüchlich und auch gewalttätig jene „Machtbildungsprozesse“ waren, deren „institutionalisierte Endstufe ‚Staat‘“ hieß (S. 16).

III. *Hans Fenskes* große Studie über den „modernen Verfassungsstaat“ folgt einer traditionellen Chronologie und Erzählweise. Seine Absicht ist es, „den Entwicklungsgang des modernen Verfassungsstaates und seine Ausbreitung über alle fünf Erdteile von den ersten Ansätzen bis zum frühen 20. Jahrhundert zu beschreiben, also desjenigen Staatswesens, das (...) auf dem Willen der Nation beruht, gewaltenteilig organisiert ist und die Menschenrechte garantiert“ (S. 500). Als die ältere Ausprägung dieses Verfassungsstaates sieht Fenske die konstitutionelle Monarchie, als die jüngere die Demokratie (S. 525). Diese Erfolgsgeschichte wird erst auf der vorletzten Seite des Buches mit einem Fragezeichen versehen, als der Autor auf die Entwicklung „totalitärer oder doch autoritärer Strukturen“ in vielen der von ihm untersuchten Staaten nach dem Ersten Weltkrieg hinweist (S. 528). Was sich daraus ergibt und wo Fenske die heutigen (westlichen) Verfassungsstaaten historisch verorten würde, bleibt offen.

In achtzehn Kapiteln werden unterschiedliche Schauplätze in den Blick genommen, wobei England, Frankreich und Deutschland besondere Aufmerksamkeit gilt. Von den zwei einführenden Kapiteln über die „mittelalterlichen Wurzeln des modernen Verfassungsstaates“ (S. 25–52) und den „Weg zum Verfassungsstaat in England“ (S. 53–83) abgesehen, widmet sich Fenske der Epoche zwischen dem ausgehenden achtzehnten und dem frühen zwanzigsten Jahrhundert (er schließt mit dem Jahr 1918). Er untersucht also gerade nicht die Herausbildung des „modernen Staates“, sondern seine letzten großen Erscheinungsformen. Anders als Reinhard berücksichtigt Fenske in seiner Darstellung auch die Vereinigten Staaten von Amerika, die britischen Dominions (Kanada, Neuseeland, Australien, Südafrika) sowie Osteuropa (Finnland, Polen und Russland als dem sogenannten „Machtbereich der Zaren“, Kap. XIII). Eigene Kapitel behandeln Skandinavien, Süd- und Südosteuropa, Lateinamerika und Asien (Osmanisches Reich, Iran, Japan und Chi-

nale Gemeinschaft im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, München 2001, S. 97–127, 434.

<sup>8</sup> Vgl. Isensee (Fn. 7), S. 67; die Stelle findet sich in: Friedrich Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches. Ein Buch für freie Geister*, 1. Bd. (1878/86), Aphorismus 472, in: ders., *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe in fünfzehn Bänden*, hg. von Giorgio Colli / Mazzino Montinari, Bd. 2, Berlin 1967, Nachdruck München 1980, S. 306.

na). In einer das Buch eröffnenden „Annäherung an das Thema“ würdigt der Verfasser frühere deutsche Gelehrte, die sich der Verfassungsvergleichung zugewandt haben: Johann Caspar Bluntschli, Georg Jellinek, Kurt Breysig sowie, insbesondere, Otto Hintze und Max Weber. Der Beitrag der deutschen Wissenschaft ist in der Tat beträchtlich, was damit zusammenhängen mag, dass in Deutschland die Kategorie des Staates bis zur Reichsgründung und darüber hinaus problematischer war als in den Nachbarländern. Das Buch beschließt eine nach den einzelnen Kapiteln geordnete Bibliographie (S. 536–557), die überwiegend Literatur in deutscher sowie in englischer Sprache verzeichnet. Wörtliche Zitate werden gesondert nachgewiesen (S. 530–535).

Die Darstellung Fenskes verbindet politische Geschichte und Verfassungsrechtsgeschichte. Mit Dietmar Willoweit versteht der Autor unter Verfassung die „Gesamtheit derjenigen Regeln und Strukturen, die das Gemeinwesen und damit die politische Ordnung prägen“ (S. XI), doch sind ihm diese Regeln und Strukturen viel stärker als etwa Reinhard *rechtliche*.

Im Untertitel heißt das Buch „eine vergleichende Geschichte“; treffender wäre aber der Ausdruck „eine *zu vergleichende* Geschichte“, denn der Vergleich der unterschiedlichen Länderberichte ist dem Leser aufgegeben. Der Autor selbst erzählt verschiedene Geschichten, die aufeinander fast keinen Bezug nehmen. Noch das letzte, „Bilanz“ überschriebene Kapitel XVIII, das „eine knappe Bündelung des Ertrags“ des Buches versucht (S. 525), verhartet im Nebeneinander, indem es aufeinander folgende Zusammenfassungen der Einzelkapitel bietet. Eine Zusammenschau wagt der Verfasser erst und auch nur in seinen knapp fünfseitigen „Schlußbemerkungen“ (S. 525–529). Seine Idee einer Einteilung der Staaten in zehn geographisch definierte „verfassungspolitische Zonen“ (S. 525) bleibt blass. Die Frage stellt sich, für wen er sich die Mühe dieser verkürzten Nacherzählung nationaler Verfassungsgeschichten gemacht hat: Die Darstellung ist zu knapp und zu sehr auf der Ebene der politischen Ereignisgeschichte verharrend, um die (eher wenigen) verfassungshistorisch interessierten Leser zufrieden zu stellen, gleichzeitig aber zu umfangreich und zu unverbunden, um – mit einem Wort Jacob Burckhardts – zur „Wahrung der allgemeinen Übersicht“ beizutragen (S. XI).

*Bardo Fassbender, Humboldt-Universität zu Berlin*